

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, vom 22.07.2005

Die Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Unternehmenssatzung:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbständiges Unternehmen der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstentfeldbruck.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.405.000,00 €
- zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro -
- wobei
- der Anteil des Landkreises Fürstentfeldbruck 1.515.150,00 €
- eine Million fünfhundertfünfzehntausendeinhundertfünfzig Euro -
- und der Anteil des Landkreises Dachau 889.850,00 €
- achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro -
- beträgt.
- (5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau erbracht, in die
1. der Landkreis Fürstentfeldbruck
- a) eine Bareinlage in Höhe von 321.182,73 €
- b) eine Sacheinlage in Höhe von 1.193.967,27 €
2. der Landkreis Dachau
- a) eine Bareinlage in Höhe von 188.631,08 €
- b) eine Sacheinlage in Höhe von 701.218,92 €

eingebraucht haben. Der Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstenfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke

a) Fl.-Nr. 281	Josef-Kistler-Weg 22, Wohnhaus, Nebengebäude, Müllverbrennungswerk, Werksgelände zu der Gemarkung Geiselbullach	3,1606 ha
b) Fl.-Nr. 502	Büchl, Werksgelände zu der Gemarkung Feldgeding,	0,6829 ha

eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebracht hat, und zwar zu einem Annahmewert von 1.895.186,19 € (5.594.257,17 € ./ 3.699.070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1.193.967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701.218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die ordnungsgemäße Beseitigung der von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Beseitigungspflicht, d. h. das ordnungsgemäße Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren mögliche Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Hierzu gehört auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau.
- (2) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (z. B. Deponiebetriebe) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.
- (4) Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diesen weitere Leistungen (z. B. Projektabwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen, etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen.
- (5) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 4 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 3 Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
- (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

§ 5 Berichtspflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Er-

folgsplans erfolgsgefährdende Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstenfeldbruck und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31.12.2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.
- (5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,-- €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 und 3 LkrO.
 2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5.
 3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.
 4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
 5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.

6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte.
8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.
10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.
12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.
13. die Bestellung des Abschlussprüfers.
14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.
16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.
17. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.
19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.
20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.
21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Bei Entscheidungen gem. Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.

- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkrO.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht entsprechend Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG mit seiner Eintragung im Handelsregister. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 22.07.2005
Landkreis Fürstenfeldbruck

Dachau, den 22.07.2005
Landkreis Dachau

Thomas Karmasin
Landrat

Hansjörg Christmann
Landrat